

rium des ersuchten Vertragsstaates zurück, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 65 genannten Unterlagen ausgeliefert.

#### Artikel 76

##### Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Auslieferungstraftat nach Artikel 62 verwendet wurden, die Gegenstände, die Spuren der Straftat enthalten, oder Gegenstände, die durch die Straftat erlangt wurden, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auf Ersuchen auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes der betreffenden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte dritter Personen an den dem ersuchenden Vertragsstaat übergebenen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Abschluß des Verfahrens sind diese Gegenstände an den Vertragsstaat zurückzugeben, der sie übergeben hat. In Einzelfällen können diese Gegenstände den Berechtigten früher zurückgegeben werden, wenn dadurch die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

#### Artikel 77

##### Durchleitung

(1) Ein Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch sein Territorium, die von einem Drittstaat dem anderen Vertragsstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die Durchleitung von Personen zu gestatten, wenn deren Auslieferung nach diesem Vertrag nicht zulässig sein würde.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

#### Artikel 78

##### Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.<sup>2</sup>

## 2. Übernahme der Strafverfolgung

#### Artikel 79

##### Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdäch-

tig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme schließt solche Rechtsverletzungen ein, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates als eine Straftat und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit (Verwaltungsvergehen) zu würdigen sind.

(3) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei dessen zuständigen Organen fristgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

(4) Personen, die durch die Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegen, Schaden erlitten haben, werden in das Verfahren einbezogen, wenn sie Anträge auf Schadenersatz gestellt haben.

#### Artikel 80

##### Verfahren bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. eine Beschreibung der Handlung, wegen der der Antrag auf Übernahme der Strafverfolgung gestellt wurde;
3. eine möglichst genaue Angabe der Tatzeit und des Tatortes;
4. der Text des Gesetzes des ersuchenden Vertragsstaates, auf Grund dessen die Handlung als Straftat anerkannt wird sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen, die von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren sind;
5. Familien- und Vorname der verdächtigen Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren und andere Angaben zur Person;
6. Anträge der Geschädigten in Strafsachen, die auf Antrag eines Geschädigten eingeleitet wurden, und auf Schadenersatz;
7. die Höhe des durch die Straftat verursachten Schadens.

Dem Ersuchen werden die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beweise beigelegt, über die der ersuchende Vertragsstaat verfügt. Bei der Übergabe von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat verwendet oder die durch eine solche Straftat erlangt wurden, ist Artikel 76 Absatz 3 zu berücksichtigen.

(2) Das Ersuchen und die ihm beigelegten Unterlagen werden in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Verfolgung auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates in Haft, wird er auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates zurückgeführt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.